



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Schulaufsicht

Merkblatt zur Bewilligung von Privatschulen im Volksschulbereich

1. Allgemeines

Im Kanton Bern kann die obligatorische Schulpflicht auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden. Diese private Schulung bedarf einer Bewilligung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bewilligung von Privatschulen oder Privatunterricht finden sich in den Artikeln 64 bis 71b des Volksschulgesetzes und in der Volksschulverordnung (vgl. Anhang dieses Merkblatts).

2. Abgrenzung zu Privatunterricht

Sollen weniger als fünf Kinder privat unterrichtet werden, müssen die Eltern um eine Bewilligung für Privatunterricht ersuchen. Für eine Bewilligung von Privatunterricht wird auf das [Merkblatt zur Bewilligung von Privatunterricht](#) verwiesen.

Sollen mehr als zehn Kinder durch dieselbe Person/Institution unterrichtet werden, so muss diese Person/Institution um eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule ersuchen.

Sollen zwischen fünf und zehn Kinder privat unterrichtet werden, muss ein Gesuch um Bewilligung zum Führen einer Privatschule eingereicht werden. Im Einzelfall wird dann geprüft, welche Bewilligung erteilt werden kann.

Die Anzahl der unterrichteten Kinder muss während der gesamten Bewilligungsdauer entweder unter fünf (für Bewilligungen von Privatunterricht) bzw. über zehn (für Bewilligungen zum Führen einer Privatschule) liegen. Entspricht die Anzahl der Kinder nicht mehr der Bewilligungsart, so ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Für die Bewilligung von Wald- und Naturkindergärten wird auf das [Merkblatt zur Bewilligung von Wald- und Naturkindergärten](#) verwiesen.

3. Gesuch

3.1 Gesuchstellende

Um eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule im Volksschulbereich (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) können natürliche oder juristische Personen ersuchen.

3.2 Bewilligungskriterien

Alle Kriterien gemäss den gesetzlichen Grundlagen (vgl. Anhang) müssen erfüllt sein.

Zusätzliche Hinweise:

- Die Gesuchstellenden müssen ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offenlegen.
- Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Schule einen Präsenzunterricht im Rahmen der Vorgaben für die Volksschulen anbietet.
- Für Schülerinnen und Schüler im ersten Kindergartenjahr muss eine Pensenreduktion um maximal ein Drittel der Unterrichtszeit möglich sein. Der Unterricht muss beim Vollpensum an mindestens 4 Wochentagen und beim reduzierten Pensum an mindestens 3 Wochentagen stattfinden.
- Zur Führung von Klassen für Kinder mit besonderem sonderpädagogischen Bedarf (Besonderes Volksschulangebot) ist ein Leistungsvertrag mit der Bildungs- und Kulturdirektion Bedingung.

Die regionalen Schulinspektorate stehen den Gesuchstellenden vor einer Gesucheinreichung gerne beratend zur Verfügung. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Schulinspektorat erleichtert das Bewilligungsverfahren.

Das Gesuch ist über das regionale Schulinspektorat der Bildungs- und Kulturdirektion einzureichen.

Das regional zuständige Schulinspektorat prüft die Gesuchsunterlagen und leitet sie mit seinem Antrag an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) weiter. Die Bewilligung wird durch die Bildungs- und Kulturdirektion erteilt.

3.3 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind mindestens folgende Unterlagen beizulegen:

- Natürliche Personen: Aktueller Privatauszug (Strafregisterauszug) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Juristische Personen: Aktueller Handelsregisterauszug und/oder Statuten, sowie aktueller Privatauszug (Strafregisterauszug) der pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten
- Ein pädagogisches Konzept, aus welchem hervorgeht,
 - wie Artikel 2 oder Artikel 2a des Volksschulgesetzes erfüllt wird
 - Privatschulen, die nach bernischem Lehrplan unterrichten:
wie die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I-Klassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden
 - Privatschulen mit internationaler Ausrichtung:
wie die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen
 - welche Sprache als Unterrichtssprache gilt
 - wie Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen integrativ geschult und unterstützt werden können (gilt nur für Kinder, deren Abklärung durch die Erziehungsberatung eine Integration in die Regelklassen als Schulungsform ergeben hat)
- Angaben über die pädagogisch ausgebildeten Personen, die den Unterricht verantworten: Name, Adresse, Angaben zu den bisherigen pädagogischen Tätigkeiten (z.B. in der Form eines Lebenslaufs) und Kopie des Diploms der relevanten pädagogischen Aus-/Weiterbildung auf Volksschulstufe
- Angaben zu den Schuleinrichtungen (wie Standorte, Eignung etc.)
- Bewertung der Brandsicherheit durch die Gebäudeversicherung Bern GVB, Abteilung Brandschutz (die Kosten für die Bearbeitung zzgl. Kilometerentschädigung sind gemäss Gebührentarif GVB von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu übernehmen; Kontakt via Fachbereich Brandschutz | GVB – Gebäudeversicherung Bern: brandschutz@gvb.ch oder 031 925 11 11)

4. Jährliche Berichterstattung

Die Privatschulen müssen im Rahmen des Controllings für Privatschulen dem zuständigen Schulinspektorat mittels kantonaler Vorlage Bericht erstatten.

5. Meldung an die Behörden der Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler

Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahres der Schulkommission (oder anderen zuständigen Behörde) der Gemeinde ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu senden, die in der betreffenden Gemeinde schulpflichtig sind.

6. Änderung und Aufhebung der Bewilligung

Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten oder die Auskunftspflicht verletzt, entzieht die Bildungs- und Kulturdirektion die Bewilligung.

Bern, 6. März 2023

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Anhang Gesetzesbestimmungen

Auszüge aus dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

Aufgaben der Volksschule

1 Im Allgemeinen

Art. 2

- ¹ Die Volksschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.
- ² Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.
- ³ Sie fördert das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler und schützt ihre seelisch-geistige und körperliche Integrität. Sie sorgt für ein Klima von Achtung und Vertrauen.
- ⁴ Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegen über Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.
- ⁵ Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

2 des Kindergartens

Art. 2a

Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern, es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen und ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

12 Private Schulung

12. 1 Grundsatz

Art. 64

Die Volksschulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

12.2 Privatschulen

Art. 65 *

Bewilligung

- ¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Volksschulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung der Bildungs- und Kulturdirektion. *
- ² Der Regierungsrat regelt die Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler einer Privatschule sowie das Gesuchsverfahren durch Verordnung. *

Art. 66

Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass *
 - a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,
 - b pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten und überwachen, die den Unterricht erteilen,
 - c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind,
 - d die für die öffentlichen Kindergarten-, Primar- und Realklassen geltenden Unterrichtsinhalte und -ziele im Rahmen der Schulstufen erreicht werden,
 - e die Unterrichtssprache sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Amtssprache der Region richtet,
 - f ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,

- g Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.
- 2 Eine andere Unterrichtssprache in einzelnen Fächern kann bewilligt werden, wenn die Privatschule gewährleistet, dass die unterrichtenden Personen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Art. 66a

Bewilligungsvoraussetzungen für spezielle Privatschulen

- 1 Privatschulen mit einer internationalen Ausrichtung, in denen Kinder unterrichtet werden, die keiner Integration bedürfen, wird die Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass
 - a die Aufgaben gemäss Artikel 2 oder Artikel 2a erfüllt werden,
 - b pädagogisch ausgebildetes Personal den Unterricht verantwortet,
 - c genügende Schuleinrichtungen vorhanden sind,
 - d die Unterrichtsinhalte und -ziele den Übertritt in die öffentlichen Ausbildungsgänge anderer Staaten ermöglichen,
 - e ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht sind,
 - f Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine angemessene Ausbildung erhalten und die Privatschule anstrebt, dass diese selbstbestimmt und selbstständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Art. 66b

Aufsicht und Entzug

- 1 Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion beaufsichtigt die Privatschulen.
- 2 Privatschulen erstatten der Aufsichtsbehörde periodisch Bericht über das Einhalten der Bewilligungsvoraussetzungen.
- 3 Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten zu gewähren, Zutritt zu den Schuleinrichtungen zu verschaffen und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist. Sie können sich gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.
- 4 Werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten oder die Auskunfts- und Mitteilungspflichten verletzt, entzieht die Bildungs- und Kulturdirektion die Bewilligung.

Art. 67

Beiträge

- 1 Der Kanton kann Beiträge an Privatschulen leisten, sofern diese
 - a Schülerinnen und Schüler aufnehmen, ohne sie namentlich aufgrund ihrer kulturellen oder religiösen Herkunft auszugrenzen,
 - b nicht gewinnorientiert sind,
 - c das Einhalten von Qualitätsvorgaben gewährleisten und
 - d die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllen.
- 2 Beiträge werden nur an Privatschulen gewährt, die
 - a die Attraktivität des Kantons als Standort internationaler Unternehmen massgeblich unterstützen oder
 - b eine angemessene Grösse aufweisen sowie seit längerem bestehen und damit eine nachhaltige Nachfrage dokumentieren.
- 3 Die Beiträge sind Finanzhilfen im Sinne der Staatsbeitragsgesetzgebung.
- 4 Sie werden pauschal pro Schülerin und Schüler ausgerichtet und betragen höchstens 20 Prozent der entsprechenden Kosten der öffentlichen Schule.
- 5 Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend.

Art. 67a

Leistungsverträge

- 1 Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Privatschulen Leistungsverträge ab.
- 2 Die Leistungsverträge regeln die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben sowie die Berichterstattung und das Controlling.

Art. 67b *

Beiträge für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung

- 1 Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, insbesondere Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.
- 2 Der Regierungsrat
 - a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend,
 - b regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für einen Beitrag und dessen Umfang, durch Verordnung.

Art. 68

Kontrolle des Schulbesuches

- 1 Der Schulbesuch ist in der Privatschule von der Schulleitung wie in der öffentlichen Schule zu überwachen. Sie hat strafbares unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht der zuständigen Schulkommission zu melden. Im Weiteren gelten die Artikel 32 und 33.

Art. 69

Ein- und Austritt

- 1 Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Kindergarten- oder Schuljahres der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder sowie der Namen und Adressen der Eltern, einzusenden.
- 2 Wenn sie im Laufe des Kindergarten- oder Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert einer Woche der betreffenden Schulkommission schriftlich mitzuteilen.
- 3 Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 70

Führung und Besuch einer nicht bewilligten Schule

- 1 Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.
- 2 Eltern, welche ihre Kinder schuldhaft in eine nicht bewilligte Schule oder Klasse schicken, werden gemäss den Artikeln 32 und 33 bestraft.

14 Privatschulen

Art. 35a

Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler

¹ Werden mindestens zehn Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, ist eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erforderlich.

² Werden zwischen fünf bis neun Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, kann eine Bewilligung zum Führen einer Privatschule erteilt werden.

³ Werden weniger als fünf Schülerinnen und Schüler in einer schulischen Struktur unterrichtet, wird keine Bewilligung erteilt.

⁴ Fällt die Schülerzahl einer bewilligten Privatschule unter fünf Schülerinnen und Schüler, so wird die Bewilligung entzogen.

Art. 35b *

Gesuchverfahren

¹ Im Gesuch um die Bewilligung hat die Privatschule aufzuzeigen, wie sie ihre Verbindungen zu ideellen Vereinigungen veröffentlicht hat.

Art. 36

Schülerverzeichnis

¹ Die nach dem Volksschulgesetz zuständige Schulkommission führt ein Verzeichnis der die Privatschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler und überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. *

Art. 37

Gewährung von Beiträgen

¹ Eine nachhaltige Nachfrage für die Gewährung von Beiträgen liegt vor, wenn die Privatschule von mindestens 100 Schülerinnen und Schülern besucht und seit mindestens 20 Jahren geführt wird.

14a Beiträge an Privatschulen *

Art. 37a *

Zuständigkeit

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt abschliessend die Ausgaben für die Beiträge

a an Privatschulen gemäss Artikel 67 VSG,

b für Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogische Unterstützung gemäss Artikel 67b VSG.